

Emnach das Königliche renovirte und geschärfste Edict vom 14. Decembris 1723., betreffend das Verbott frembder Calender, zwar schon unterm 12. Novembris 1731. von hieraus publiciret, und verordnet worden, dass bey

der darinn ausgedrückten Straffe keine andere als gestempelte Calender in hiefigem gantzen Lande gebrauchet werden solten; Und doch die Erfahrung gegeben, dass sothaner Verordnung bishero nicht behörig nachgelebet, ja fast von Jahr. zu Jahr weniger Stempel verbrauchet worden; Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster König und Herr aber beständig darüber mit Nachdruck gehalten wissen wollen:

Als wird in conformität des solcherhalb sub dato Berlin den 16. Junii jüngsthin an Uns ergangenen allergnädigsten Rescripti dem Einhalt obbesagter Verordnung nicht nur inhæriret, sondern auch hiermit und Krafft dieses im höchsten Nahmen Seiner Königl. Majestät jäher statuiret und verordnet:

1.) Dass männiglich ohne einige Ausnahme sich entweder der von der Königl. Societät der Wissenschafften verlegten, oder aber mit Dero Stempel versthenen Calender eintzig und alleine bedienen, und des Endes für einen jeden frembden Calender sich dergleichen Stempel bey dem hiesigen Post-Amt nach dem gesetzten Preyse prompt und ohnsehlbahr anschaffen solle, bey der im Edict vom 14. Decembris 1723. gesetzten Straffe von zwey Rthlr.

2.) Wird denen respective Cantzeley-Dienern und Bothen, welche um das neue Jahr Calender zu distribuiren pflegen, hiermit alles Ernstes und bey zehen Rthlr. Straffe, auch Confiscation derer Calender verbothen, einige frembde auszugeben, ehe und bevor solche mit dem gewöhnlichen Stempel versehen worden. Wie dann auch

3.) Allen denjenigen, so frembde Calender in hiesige Provintz einbringen, oder damit handelen, gleichfalls anbefohlen wird, selbige ohngesäumt sämtlich stempelen zu lassen,

auch

auch bis solches geschehen keine zu debitiren, bey vermeidung dass sie wiedrigenfalls eo ipso in eine gleichmässige Amende von zehen Rthlr. verfallen, mithin die sämtliche Calender confisciret seyn sollen.

4.) Sollen allsothane Straffen nur bey der ersten Contravention platz greiffen, bey mehr erfolgenden Übertrettungen aber nach Maasgebung des vorberührten Königl. Edicti jedesmahl um noch eins so viel ohne Nachsehen gesteigert werden.

5.) Und damit die hierunter vorgehende Contraventiones um so viel eher entdecket, und bestrasset werden können: So sollen die respective Fiscäle und Beamte, so darunter ihr devoir thun, oder auch diejenigen, welche die, so ungestempelte Calender brauchen, distribuiren oder verkaussen, gehörig anbringen, von denen eventuëllen Amenden einen vierten Theil zu geniessen haben, die übrige drey vierten Theile aber sollen hieselbst eingeliessert werden, damit selbige Seiner Königs. Majestät allergnädigstem Willen gemäs Dero Societät der Wissenschaften übermachet werden können.

Wornach jedermänniglich sich zu achten, und sür Schaden zu hüten hat; wie dann, damit hierunter niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, diese Verordnung durch den Druck bekandt gemachet, und überall an gewöhnlichen Orten publiciret und affigiret werden soll. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 2. Julii, 1736.



Fr. A. von Röseler. St. Heinius.